

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1868.**

**XV. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 11. Jänner 1869.

**24.**

**Rundmachung der k. k. k.üstenl. Statthalterei in Triest vom  
30. December 1868,**

betreffend die Bestimmungen für den Uebergang auf das in Wirksamkeit getretene Wehrgesetz  
vom 5. December 1868.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit für den Uebergang auf das in Wirksamkeit getretene Wehrgesetz vom 5. December 1868 (R. G. B. N. 151) und zur Ausführung desselben rücksichtlich der im Verbande des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine dienenden, so wie bezüglich der Aufnahme der einjährig Freiwilligen für das Jahr 1869 und des freiwilligen Eintrittes im Allgemeinen, die nachstehenden Anordnungen erlassen:

1. Sämmtliche mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Wehrgesetzes zu dem Verbande des stehenden Heeres gehörigen Wehrpflichtigen, ohne Unterschied der Charge, welche



eine zehnjährige oder die ihnen nach den bisher gültigen Gesetzen und Vorschriften obliegende Militärdienstzeit nicht vollstreckt haben, sind zu der im §. 4 des Wehrgesetzes festgestellten Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr in der Gesamtdauer von zwölf Jahren, eine etwaige strafweise Dienstzeit nicht eingerechnet, verpflichtet. Die hieraus resultirende Dienstpflicht ist in den Grundbuchsblättern zu bezeichnen.

2. Diese Festimmung findet auch auf die in der Kriegs-Marine Dienenden Anwendung, soferne sie jedoch ihre Dienstzeit in derselben vollstrecken, mit der Modification, daß solche Wehrpflichtige, bei Wegfall der Landwehrpflichtdauer, nur zu einer Dienstzeit in der Gesamtdauer von zehn Jahren verpflichtet sind.

3. Die Dienstzeit aller mit dem zu 1 bezeichneten Zeitpunkte zu dem Verbande des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) gehörigen Personen zählt vom Tage der Assentirung; die Dienstzeit der aus den Militär-Bildungsanstalten Eingereichten von dem Tage des Austrittes aus denselben.

4. Die zehnjährige, oder die nach den bisher gültigen Gesetzen und Vorschriften obliegende Militär-Dienstpflicht ist als vollstreckt zu betrachten, wenn dieselbe nach Maßgabe der bisher für die regelmäßige Entlassung der Mannschaft nach gänzlich zurückgelegter Dienstzeit bestandenen Vorschriften, als mit Ende Juni 1868 beendet angesehen werden konnte. Die in diese Kategorie Fallenden sind daher nicht mehr landwehrpflichtig.

5. Haben die nach der Vorschrift vom Jahre 1856 Reengagirten und die mit der Dienstesprämie theilhaften Unterofficiere, welche sich an dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Wehrgesetzes in dem Verbande des stehenden Heeres befanden, eine zehnjährige Militär-Dienstzeit vollstreckt, so können dieselben als landwehrpflichtig nicht mehr betrachtet werden, wenngleich sie in Folge der Reengagierung oder Theilnahme mit der Unterofficiers-Dienstesprämie zu einer über den vorbezeichneten Zeitpunkt hinausreichenden Dienstzeit verpflichtet sind.

6. An die Stelle des nach §. 21 zu 18 und §. 42 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1858, sowie auf Grund der Bestimmungen des Artikels 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 für den Bereich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bisher gültigen Beurlaubungstitels, tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes die im §. 27 desselben den Eigenthümern ererbter Landwirthschaften zuerkannte Begünstigung.

Es kann daher jenen Soldaten, welche im Erbschaftswege in den Besitz von Landwirthschaften gelangen oder gelangt sind, bei Erfüllung der dießfälligen gesetzlichen Bedingungen, von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an, unbeschadet der achtwochentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffenübungen, nur mehr die Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht, wenn sie derselben noch unterliegen, für die Dauer des Friedens zuerkannt werden.

Dieser Begünstigung sind auch jene nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatstzuständigen Soldaten theilhaftig, welchen als Besitzern ererbter Landwirthschaften, auf Grundlage der vorbezeichneten Bestimmungen, bisher die Beurlaubung nach Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 zuerkannt wurde. Ueber die nachträgliche achtwochentliche Ausbildung der in diesem Sinne Bezeichneten werden die Bestimmungen abgesondert erlassen werden.

Die Transferirung solcher Soldaten zu den Depotkörpern ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

7. Jene Soldaten, welchen auf Grundlage der vorbezeichneten Verhältnisse und des Artikels 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 der Anspruch auf die Beurlaubung zuerkannt wurde, können — soferne sie in der Linien-Dienstpflicht stehen — zur activen Dienstleistung herangezogen werden.

Haben sie sich jedoch noch vor dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes verheirathet und ist ihre Gattin oder ein Kind am Leben, so sind sie, unbeschadet der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffenübungen, für die Dauer des Friedens von der Pflicht zum Präsenzdienste entbunden.

8. Die Erweiterung des Militär-Entlassungstitels nach den §§. 13 und 42 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes auf die unehelichen Söhne (§§. 17 und 40 des Wehrgesetzes), hat auch auf die gegenwärtig im stehenden Heere und in der Kriegs-Marine dienenden Soldaten Anwendung.

Dieser Entlassungs-Anspruch ist jedoch nur gegenüber der unterstützungsbedürftigen Mutter, keineswegs aber auf andere Familienglieder derselben, wenngleich sie erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig sind, gültig und nach den sonst für die Militär-Entlassung aus dem Titel zur Erhaltung der verwitweten Mutter bisher wirksamen Vorschriften zu beurtheilen.

Es kommt daher nebst der Hilfsbedürftigkeit der Mutter, immerhin auch in Betracht zu ziehen, ob nicht andere erwerbsfähige eheliche und beziehungsweise auch uneheliche Söhne vorhanden sind.

Die Entlassung nach den §§. 17 und 40 c), eventuell auch a) des Wehrgesetzes kann in Zukunft nur erfolgen, wenn sich der Betreffende zur Erfüllung seiner Pflicht gegenüber dem hilfsbedürftigen Familiengliede bereit erklärt; selbstverständlich findet in solchen Entlassungsfällen von nun an auch die Bestimmung des §. 17, Punct 3, litt. b) des Wehrgesetzes Anwendung, wornach erst ein bereits achtzehnjähriger Bruder des Bewerbers um die Militär-Entlassung in Betracht zu kommen habe.

9. Die von dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes aus dem Titel der §§. 17 und 40, litt. c), eventuell a) aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegs-Marine Entlassenen, welche in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, sind — wenn sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in die Ersatz-Reserve des Heeres oder der Kriegs-Marine zur Evidenthaltung, nach Ueberschreitung des dreißigsten und vor vollendetem zweiunddreißigsten Lebensjahre aber an die Landwehr zu überweisen.

Bis zur definitiven Feststellung der Ersatz-Reserve-Evidenz und Organisation der Landwehr-Evidenz-, beziehungsweise Landwehr-Bezirks-Behörden, sind solche Entlassene bei den heimatständigen Ergänzungsbezirks-Commanden in Vormerkung zu halten.

Rücksichtlich der aus Anlaß der gegenwärtigen, nach den bisher gültigen Gesetzen und Vorschriften in Ausführung begriffenen Heeres-Ergänzung zur Entlassung gelangenden Nachmänner hat es jedoch auf eine Ueberweisung in die Ersatz-Reserve nicht anzukommen.

10. Der auf Grundlage der §§. 18 bis 20 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und des Artikels 7 des Gesetzes vom 10. November 1867, zugestandene Beurlaubungs-Anspruch ist aufgehoben.

Den Lehrern an Volksschulen und den Lehramts-Candidaten für diese Anstalten jedoch, ist nach §. 27 des Wehrgesetzes, unbeschadet der achtwochentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffen-Übungen, die Enthebung von der Präsenz-Dienstplicht, wenn sie derselben noch unterliegen, für die Dauer des Friedens zuzuerkennen.

Sonst aber gehören die nach den vorbezeichneten Bestimmungen dormalen beurlaubten Soldaten, nimmehr nur noch in die Kategorie der bis zur Einberufung beurlaubten und können daher nach Maßgabe der Standesverhältnisse, ohne Ueberschreitung der dreijährigen Linien-Dienstzeit, vom Stellungsjahre an gerechnet, zur Ableistung des ihnen obliegenden Präsenz-Dienstes herangezogen werden, wenn sie es nicht vorziehen sollten, ihre Präsenz-Dienstplicht unter den, den einjährig Freiwilligen, gesetzlich gewährten Begünstigungen zu erfüllen, worüber die nachfolgenden Punkte das Nähere enthalten.

Nur die mit dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes schon in dem Verbande des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine befindlichen, nach dem im Eingange dieses Punktes bezeichneten Bestimmungen beurlaubten Beamten des Staates, der Allerhöchsten Privat-, Familien- und Real-Fonds-Güter, der öffentlichen Fonds-, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienststellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß jener der Volksschulen, welche nach Alinea 2 dieses Punktes behandelt werden, können — wenn, nach gepflogener Einvernehmung, deren Unentbehrlichkeit zur Handhabung des Verwaltungs-Dienstes und zum Unterrichte seitens der vorgesetzten Anstellungs-Behörden bestätigt wird — unbeschadet einer achtwochentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffenübungen, mit Bewilligung der General- oder Militär-Commanden im Frieden beurlaubt belassen werden.

Der Schlusssatz im Punkte 6 findet auch auf die im 2. Alinea dieses Punktes bezeichneten Anwendung.

11. Die durch das Wehrgesetz festgesetzte Ausnahme der pensionirten Officiere und Militär-Beamten, dann der nicht im Invalidenhause sich aufhaltenden Patental-Invaliden von den Bestimmungen des Heirats-Normales, erstreckt sich naturgemäß nur auf die als ganzinvalid, oder sonst definitiv pensionirten Officiere, Militär-Parteien, Militär-Beamten, Unter-Parteien und Armeediener, dann auf die Patental- und Reservations-Invaliden, während rücksichtlich der zeitlich pensionirten Militärs, und der mit der Bemerkung für eine Localanstellung als halbinvalide pensionirten Officiere, sowie der in der Loco-Versorgung der Invalidenhäuser befindlichen Mannschaft die Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Land-Armee vom 14. September 1861 nach wie vor in Gültigkeit bleibt.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß die aus derlei, im definitiven Pensions-, beziehungsweise Patental- und Reservations-Invaliden-Stande geschlossenen Ehen herstammenden Witwen und Waisen auf eine Versorgung aus dem Staatsschatze ebensowenig, als auf die sonstigen, den Militär-Gattinnen und Kindern (Witwen und Waisen) reglementmäßig zukommenden Beneficien irgend einen Anspruch haben.

Die Officiere der Reserve, dann die definitiv pensionirten Officiere, Militär-Parteien

und Beamten haben von der geschehenen Verheirathung, unter Anschluß eines Sitten-Zeugnisses über die Braut, dann einer legalisirten Abschrift des Trauscheines, der betreffenden Militär-Evidenz-Behörde die Anzeige zu erstatten.

12. Die regelmäßige Präsenz-Dienstperiode der einjährig Freiwilligen wird jährlich am 1. October beginnen und mit 30. September des nächstfolgenden Jahres enden.

Ausnahmsweise wird für die Periode 1868—69 die vom 1. Februar 1869 beginnende Präsenz-Dienstzeit bis zum 31. December 1869 festgestellt.

13. Inländer, welche den Bedingungen der §§. 21 bis 24 des Wehrgesetzes entsprechen und freiwillig in das stehende Heer (Kriegs-Marine) einzutreten beabsichtigen, können sich, unter Beobachtung des in den nachfolgenden Puncten vorgezeichneten Vorganges, um die Aufnahme als einjährig Freiwillige bewerben. Die Annahme der für die vorbezeichnete Präsenz-Dienstperiode Angemeldeten wird jedoch mit 31. Jänner 1869 geschlossen.

Studirende der letzten zwei Jahrgänge an einem Ober-Gymnasium oder einer Ober-Realschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalten (Punct 28) welche sich der Stellungspflicht nähern, oder in dieselbe bereits eingetreten sind, können — wenn die Verspätung ihrer Studien an einer der vorbezeichneten Lehranstalten nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, und sie sich hierüber durch ein Zeugniß des Vorstandes derselben ausweisen — bis zur Erlangung der Vorbedingungen für den einjährigen freiwilligen Dienst, unter Bewilligung des Aufschubes des Präsenz-Dienstes beurlaubt werden. Geben sie aber diese Studien vor Vollendung derselben auf, so sind sie sofort zum dreijährigen Linien-Dienste heranzuziehen.

14. Auch die bereits im Verbande des Heeres und der Kriegs-Marine stehenden Soldaten, sowie die im Wege der dießjährigen regelmäßigen Stellung, wenngleich nach dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes Eingereichten, welche den im vorstehenden Puncte bezeichneten Anforderungen entsprechen, können — bei Wegfall der Bedingung des freiwilligen Eintrittes — der ihnen obliegenden Präsenz-Dienstpflicht, unter den für den einjährigen freiwilligen Dienst gestatteten Begünstigungen genügen, wobei denselben die etwa schon im Präsenzstande zurückgelegte Dienstzeit, insoferne sie es wünschen, in den einjährigen Activdienst einzurechnen ist.

Die Inanspruchnahme der Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes wird den im vorstehenden Alinea bezeichneten, unbeschadet der aus der Bewilligung zum Aufschube des Präsenz-Dienstes resultirenden Berechtigung, nur für die dermalige Uebergangs-Periode zugestanden und kann daher für eine spätere Präsenz-Periode weder geltend gemacht noch erneuert werden, es wäre denn, daß besonders rücksichtswürdige Umstände das Verfaßmüß entschuldigen.

15. Der einjährige freiwillige Dienst kann abgeleistet werden, entweder

- a) auf eigene Kosten, wobei sich die Betreffenden während ihres einjährigen Präsenz-Dienstes aus eigenen Mitteln bekleden, ausrüsten und verpflegen, bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen — oder es werden
- b) diese Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

Die zu a) Bezeichneten werden nicht kasernirt; die Gebühren der zu b) Bezeichneten werden durch nachträgliche Weisungen geregelt.

Den Aspiranten beider Kategorien steht es nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenz-Dienst entweder:

- c) im streitbaren Stande,
- d) als Arzt,
- e) als thierärztlicher Praktikant, oder
- f) als Pharmaceut zu leisten.

Aspiranten zu c) sind zur Wahl der Garnison und Truppe, jene zu d) zur Wahl des Garnisons-Spitals, die zu e) des Cavallerie- oder Artillerie-Regiments oder der Fuhrwesens-Feld-Escadron und die zu f) der Militär-Apotheke berechtigt.

Die zur Artillerie, zu den Genie- und Pionnier-Truppen eintretenden einjährig Freiwilligen müssen, insoferne sie auf eine Reserve-Officiersstelle in diesen Waffengattungen aspiriren, vor dem Beginne der Ausübung des einjährigen Präsenz-Dienstes mindestens die für die allgemeine Abtheilung (I. und II. Jahrgang) des polytechnischen Institutes festgestellten Kenntnisse nachweisen.

16. Die Aufnahmsgesuche der im vorstehenden Punkte zu a) und b) bezeichneten Aspiranten, welche den Dienst im streitbaren Stande abzuleisten wünschen, sind bei dem Commando des gewählten Truppenkörpers, jene der Aspiranten zum Dienste im Militär-Fuhrwesens-Corps bei dem Reichs-Kriegs-Ministerium einzubringen.

Aspiranten, welche bereits im Präsenz-Dienste stehen, unterlegen die Aufnahms-Gesuche ihrem vorgesetzten Commando.

Die Aufnahms-Gesuche der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten, welche den Dienst in den im vorstehenden Punkte zu d, e und f bezeichneten Eigenschaften ableisten wollen, sind dem General- (Militär-) Commando, in dessen Bereich sich der Aspirant aufhält, einzusenden.

Diejenigen im Militär-Verbande stehenden beurlaubten Aspiranten, welche gleichzeitig um Aufschub des Präsenzdienstes ansuchen und diesen im streitbaren Stande abzuleisten wünschen, übersenden ihre Aufnahms-Gesuche an das Commando der Truppe, zu welcher sie gehören, zur Entscheidung.

17. Die schriftlichen (stempelfreien) Aufnahmsgesuche sind derart rechtzeitig einzusenden, daß bei Ertheilung der Aufnahms-Bewilligung die Assentirung, beziehungsweise Beiziehung des Aspiranten zum Präsenz-Dienste spätestens mit 1. Februar 1869 erfolgen könne.

Nachträglich einlangende Gesuche der neueintretenden Aspiranten können für diese Präsenz-Periode nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

- a) der Nachweis des für den Eintritt in das Heer (Kriegs-Marine) erforderlichen Lebensalters (§. 16 des Wehrgesetzes);
- b) die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Aspiranten zum freiwilligen Eintritte;
- c) der Nachweis, daß dem Aspiranten ein Versäumniß der Stellungspflicht nicht zur Last fällt;
- d) der Nachweis der moralischen, und
- e) der wissenschaftlichen Befähigung.

Der Nachweis zu a) wird durch den Tauf- (Geburts-) Schein geliefert, kann jedoch bei Studirenden, wenn deren Lebensalter in den Studien-Zeugnissen bezeichnet ist, entfallen. Auf die Beibringung dieses Nachweises seitens der bereits im Militärverbande Stehenden hat es nicht anzukommen, sind sie jedoch beurlaubt, so ist der Urlaubspass anzuschließen.

Der Nachweis zu b) ist bei Minderjährigen, soferne dieselben nicht bereits dem Militärverbande angehören, jener zu c) nur dann erforderlich, wenn der nicht zum Militärverbande gehörige Aspirant in der zweiten oder in einer höheren Altersklasse steht; letzterer wird durch die dießfällige Bestätigung der politischen Heimatsbehörde geliefert.

Der Nachweis zu d) besteht: für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste auf eigene Kosten in der von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, im Hinblick auf §. 20 des Wehrgesetzes (Alinea 2) ausgestellten Bestätigung, daß der Aspirant die moralische Eignung zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer besitze; für Aspiranten auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets in dem Zeugnisse über dessen tadellos sittliches Betragen, das für Studirende von dem Director der betreffenden Lehr-Anstalt, beziehungsweise von dem Vorstande des betreffenden Professoren-Collegiums, für alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizei-Behörde ihres Aufenthaltsortes beizubringen ist.

Rücksichtlich der im Präsenz-Dienste stehenden Aspiranten genügen in beiden Fällen die Straf-Extracte und eventuell auch die Conduitelisten, nach welchen die moralische Befähigung der Aspiranten zu beurtheilen ist.

18. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung (Punct 17 e) bilden:

A. für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten:

- a) Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Ober-Gymnasium oder einer Ober-Realschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehr-Anstalten (Punct 28), wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangsklasse ausweisen, oder
- b) die von der Prüfungs-Commission ertheilten Zeugnisse der Befähigung;

B. für Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets:

- a) die im vorstehenden Absätze A zu a) bezeichneten Zeugnisse, wenn sie die allgemeine Vorzugsklasse, oder wo eine solche allgemeine Klasse nicht gegeben wird, in den Hauptgegenständen die Vorzugsklasse im Fortgange ausweisen, in welchem Falle auch die Bestätigung der Studien-Anstalt beizubringen ist, daß die Gegenstände, in welchen der Aspirant die Vorzugsklasse erhalten hat, die Hauptgegenstände jenes Jahrganges sind, oder
- b) Maturitäts-Zeugnisse, oder
- c) das Zeugniß über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung;

C. für Mediciner:

- a) die amtliche Bestätigung des Decans des betreffenden Professoren-Collegiums, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder
- b) das Doctor-Diplom;

D. für Veterinäre:

- a) die amtliche Bestätigung des Directors der betreffenden Lehranstalt, daß der Aspi-

rant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder

b) das thierärztliche Diplom;

E. für Pharmaceuten:

a) die amtliche Bestätigung des betreffenden Decans, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer der Pharmacie und für welchen Jahrgang inscribirt ist und diesen thatsächlich besucht, oder

b) das Diplom als Magister der Pharmacie oder Doctor der Chemie.

In den im Puncte 13 Alinea 2, bezeichneten Fällen sind die Studien-Zeugnisse des zuletzt vollendeten Semesters, dort, wo keine halbjährigen Prüfungen stattfinden, des zuletzt vollendeten Jahrganges als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zu betrachten, wenn diese Zeugnisse mindestens die erste (gute) Fortgangsschasse ausweisen.

Diese, dann die zu D. a) und E. a) bezeichneten Nachweise bilden zugleich die Grundlage für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets geeignet sei oder nicht. In dieser Richtung sind die zu D. b) und E. b) bezeichneten Diplome den Maturitäts-Zeugnissen gleich zu halten, wenn der Dienst seitens des Aspiranten als thierärztlicher Praktikant oder Pharmaceut abgeleistet wird.

Wegen Unkenntniß der deutschen Sprache kann Niemand vom einjährigen Freiwilligen-Dienste ausgeschlossen werden.

19. Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegs-Budgets, haben überdieß das von der heimathlichen politischen Behörde legalisirte, von der Zuständigkeits-Gemeinde auf Grundlage gepflogener Erhebungen ausgestellte Mittellofigkeits-Zeugniß beizubringen.

20. In Ermangelung der im Puncte 18 zu A. a) aufgeführten Studien-Zeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses zu liefern. (Punct 18 A. b.)

Zur Vornahme dieser Prüfungen wird bei jedem Truppen-Divisions-Commando im Dislocations-Orte desselben eine Prüfungs-Commission, vorläufig nur für die Dauer der Aufnahme für das Jahr 1869, aufgestellt.

Eine solche Commission besteht aus:

- a) dem General-Stabs-Chef der betreffenden Truppen-Division als Vorsitzenden;
- b) zwei Professoren aus Ober-Gymnasien oder Ober-Realschulen und
- c) zwei Officieren, welche zugleich Lehrer an der betreffenden Truppen-Divisionsschule sind.

Sämmtliche vorbezeichnete Mitglieder sind stimmberechtigt.

Als Schriftführer ist ein Subaltern-Officier aus dem Truppenstande zu commandiren.

Die Bestimmung der Mitglieder aus dem Civilstande ist seitens der General- (Militär-) Commanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bei der betreffenden Landesstelle anzufuchen.

Die Tage, an welchen Prüfungen vorgenommen werden und die Stunden des Beginnes sind für die Dauer der Aufnahme-Periode, bis zum 31. Jänner 1869, im Vorhinein festzustellen und im Wege der politischen Landesstelle in dem Landes-Gesetzblatte, dann in der officiellen Landeszeitung zu verlautbaren.

21. Die Gesuche, um die Zulassung zu dieser Prüfung, sind bei dem Truppen-Divisions-Commando, bei dessen Commission der Aspirant sich der Prüfung unterziehen will, unter gleichzeitiger Vorlage eines von der politischen oder polizeilichen Aufenthalts-Behörde beglaubigten Identitäts-Zeugnisses, in welches die Personbeschreibung und die Namensunterschrift des Aspiranten aufzunehmen ist, einzureichen.

Gesuche der bereits im Präsenz-Dienste stehenden Aspiranten sind von dem Truppenkörper an das vorgesetzte Truppen-Divisions-Commando zu leiten.

Die Prüfung hat die Gegenstände in dem Umfange, wie selbe in den letzten zwei Jahrgängen der Ober-Gymnasien oder Ober-Realschulen zum Vortrage kommen, zu umfassen.

Die Prüfungen sind theils mündlich theils schriftlich in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache derart vorzunehmen, daß sich die Commission ein sicheres Urtheil darüber bilden kann, ob derselbe den im Wehrgesetze vorgeschriebenen Bildungsgrad besitze.

Nach Schluß der Prüfung entscheidet die Commission durch Stimmenmehrheit, ob der Aspirant „befähigt“ oder „nicht befähigt“ ist.

Im ersteren Falle ist dem Aspiranten die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste auf seinem ihm auszufolgenden Gesuche unter Mitfertigung aller Commissionsglieder zu bestätigen; die nicht befähigten Aspiranten werden für das Jahr 1869 abgewiesen.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungs-Commission findet nicht statt.

22. Zur Aufnahme einjährig Freiwilliger beider Kategorien, Punct 15 a) und b) für den Dienst im streitbaren Stande sind ermächtigt:

die Linien-Infanterie-Regimenter,

das den Allerhöchsten Namen führende Tiroler Jäger-Regiment,

die Feldjäger-Bataillone,

die Cavallerie-Regimenter,

die Artillerie-Regimenter,

die Festungs-Artillerie-Bataillone,

die Genie-Regimenter,

das Pionnier-Regiment und

das Militär-Fuhrwesens-Corps, dann

die Kriegs-Marine (Punct 27).

Die Entscheidung über die Aufnahmesgesuche steht den Commanden der gewählten Truppenkörper, beziehungsweise dem Reichs-Kriegs-Ministerium (Punct 16 Alinea 1 und 2), dann den eigenen Truppenkörpern (ebendaselbst, Alinea 4), zu.

Ueber die Aufnahme der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten entscheidet das General-(Militär-) Commando.

Die Aufnahme einjährig Freiwilliger beider Kategorien ist in unbeschränkter Zahl gestattet, nur für das Militär-Fuhrwesens-Corps dürfen nicht mehr als 25 Aspiranten aufgenommen werden.

Die zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets angenommenen Freiwilligen zählen in den vorgeschriebenen Verpflegsstand der Truppe, in deren Unterabtheilungen sie thunlichst gleichmäßig zu vertheilen sind.

Die Eintheilung oder Aufnahme der Freiwilligen bei den Depot-Cadres ist nicht gestattet.

23. Die neueintretenden Aspiranten, welchen die Berechtigung zum einjährigen Präsenz-Dienste zuerkannt wird, sind nach constatirter körperlicher Eignung zu dem gewählten Truppenkörper zu assentiren und — soferne ein Aufschub des Präsenz-Dienstes nicht Statt hat — mit 1. Februar 1869 zum Präsenzdienste heranzuziehen. Mediciner und Pharmaceuten sind zu dem heimat-zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Regimente zu assentiren.

Die bereits zum Militärverbande gehörigen beurlaubten Aspiranten, welchen die Begünstigungen für einjährig Freiwillige zuerkannt wurden, sind — wenn die gewählte Truppe einer anderen Waffengattung nicht angehört — im Stande ihrer dermaligen Truppe zu belassen und bei der gewählten auf die Präsenzdauer in Zuthellung zu führen, sonst aber sind solche und die aus dem Präsenzstande zu einem anderen Truppenkörper übertretenden Freiwilligen, zu dem gewählten Truppenkörper zu transferiren.

Ist der letztere Fall mit einem Wechsel des Garnisonsortes verbunden, so hat der Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten, die Reise-Auslagen aus Eigenem zu bestreiten.

Ueber die Zuerkennung des Anspruches auf die Begünstigungen für einjährig Freiwillige an bereits Dienende, sowie über die Heranziehung derselben zum Präsenz-Dienste ist die betreffende Truppe, zu welcher solche Freiwillige in Stand gehören, zu verständigen, und von dieser die erforderliche Vormerkung im Grundbuche zu bewerkstelligen.

Die Assentirung des einjährig Freiwilligen erfolgt, unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Eigenschaft in der Assentliste, auf die gesetzliche Dienstzeit von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Der Act der Assentirung ist nach der bisher gültigen Vorschrift dem heimat-zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando und von diesem der betreffenden politischen Behörde mit-zuthellen.

24. Einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen und hierüber bestätigende Nachweise beibringen, kann behufs Vollendung der Studien der Aufschub des Dienstantrittes, jedoch nicht länger als bis zum 25. Lebensjahre gestattet werden.

Solche Freiwillige werden bis zu dem im Urlaubspasse zu bezeichnenden Zeitpunkte sofort beurlaubt und gehören in die Kategorie der bis zur Einberufung Beurlaubten.

25. Wird der einjährig Freiwillige wegen Körpergebrechen, welche die Kriegsdienst-tauglichkeit und die Eignung für eine andere Waffengattung, als die gewählte, nicht ausschließen, von dem gewählten Truppenkörper abgewiesen, so kann er sich bei einem Truppenkörper jener Waffengattung, für welche er die Eignung besitzt, um die Aufnahme erneuert bewerben.

Ist der Freiwillige jedoch, wegen eines die Kriegsdiensttauglichkeit im Allgemeinen ausschließenden Körpergebrechens zurückgewiesen worden, so bleibt es ihm überlassen, bei dem General-oder Militär-Commando um die erneuerte ärztliche Untersuchung einzuschreiten.

Das General- oder Militär-Commando holt von dem Truppenkörper den militärärztlichen Befund über den Freiwilligen ein und verfügt dann nach Umständen dessen Vorführung vor eine Superarbitrirungs-Commission.

Wird der Aspirant durch die Superarbitrirungs-Commission für die Truppe, von welcher er aus dem vorbezeichneten Grunde abgewiesen wurde, geeignet erkannt, so ist er auf die

betreffende Truppe zu assentiren; wird jedoch der Aspirant für eine andere Waffengattung tauglich erkannt, so hat das General- oder Militär-Commando den Aspiranten nach dessen Wahl einem Truppenkörper der betreffenden Waffengattung zur Aufnahme zu überweisen.

Schriftliche Bescheide sind den Aspiranten in den im zweiten Alinea bezeichneten Fällen nicht zu ertheilen; die ärztlichen Befunde jedoch sind bei der abweisenden Truppe vorzumerken.

26. Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten geliefert, so ist vorläufig ein solches Gesuch seitens der Truppe an das Reichs-Kriegsministerium zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht in dem Falle zu leiten, wenn alle übrigen Bedingungen für den freiwilligen Eintritt als vollständig erfüllt betrachtet werden können, und der Freiwillige bei der dießfalls vorher vorzunehmenden körperlichen Untersuchung zur Einreihung geeignet erkannt wurde.

27. Berufs-Seeleute, welche mit der Begünstigung des einjährigen Präsenz-Dienstes in die Kriegs-Marine einzutreten wünschen, haben die Aufnahmsgesuche dem Hafen-Admiralate zu Pola einzusenden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden die Studien-Zeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Unter-Gymnasium oder an einer Unter-Realschule, dann die Zeugnisse über die vollendeten Studien an einer inländischen oder ausländischen nautischen Schule, wenn sie mindestens die erste Fortgangs-Classe nachweisen.

Studirende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffsbauwesen oder dem Schiffs-Maschinenwesen widmen wollen, werden bezüglich der Begünstigung der einjährigen freiwilligen Dienstleistung gleich den Berufs-Seeleuten behandelt, wenn sie zwei Jahrgänge an einer solchen Lehranstalt vollendet haben und hierüber mindestens die erste Fortgangsclasse in den Studien-Zeugnissen nachweisen.

In Ermangelung der aufgeführten Studien-Zeugnisse ist der Nachweis der entsprechenden Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses zu liefern.

Zur Vornahme dieser Prüfungen wird für die Dauer der Aufnahme eine Prüfungs-Commission in der Marine-Akademie zu Fiume aufgestellt.

Diese Commission wird bestehen aus:

- a) dem Commandanten der Marine-Akademie oder seinem Stellvertreter;
- b) einem Professor aus der nautischen Schule;
- c) einem Professor aus dem Unter-Gymnasium oder aus der Unter-Realschule;
- d) zwei Officieren oder Hydrographen, welche zugleich Professoren der Marine-Akademie sind.

Im Uebrigen ist rücksichtlich der Aufnahme von Berufs-Seeleuten und diesen gleichgehaltenen Studirenden der höheren technischen Lehranstalten, als auch der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste bei dem Marine-Infanterie-Regimente analog nach dem für die Aufnahme einjährig Freiwilliger im stehenden Heere vorgezeichneten Vorgange zu verfahren.

Alle zum einjährigen freiwilligen Dienste in der Kriegs-Marine zugelassenen Individuen sind zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet.

28. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste werden nachstehende Lehr-Anstalten des Inlandes als den Ober-Gymnasien oder Ober-Realschulen gleichgestellt betrachtet:

- a) Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste zu Prag, die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute zu Krakau und die Kunstgewerbeschule in Wien;
- b) die k. k. Berg-Akademien zu Leoben und Pribram, die k. k. Forst-Akademie zu Maria-Brunn, die königl. ung. Berg- und Forst-Akademie zu Schenitz, die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Ungarisch-Altenburg, Debreczin, Keszthely, Tetschen-Liebwerd, Labor und Dublany, die Forst-Lehranstalten zu Weißwasser und Eulenberg, die k. k. Handels-Akademie zu Triest, ferner die Handels-Akademien in Wien und Prag und die Akademie für Handel und Industrie zu Graz, dann
- c) das Militär-Thierarznei-Institut in Wien, soweit dasselbe eine Civil-Lehranstalt ist, und das Thierarznei-Institut zu Pesth.

29. Inländer, welche nach §. 20 des Wehrgesetzes freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegs-Marine einzutreten wünschen, haben die im Punkte 17 dieser Verordnung zu a) und d) dann eventuell auch zu b) und c) bezeichneten Nachweise, jene zu d) in der Art beizubringen, wie für einjährig Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten festgestellt ist.

Die Assentirung solcher Freiwilligen kann von nun an nur mit Zustimmung der betreffenden Truppe, zu welcher der Freiwillige die Einreihung wünscht, erfolgen. Ihre Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegs-Marine ist die im §. 4 des Wehrgesetzes festgestellte in der Gesamtdauer von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Haben sie jedoch ihre Wehrpflicht bereits erfüllt, so können sie nur zu einer dreijährigen Linien-Dienstzeit verpflichtet werden.

Im Uebrigen bleiben die rücksichtlich der Assentirung dieser Freiwilligen bestehenden Vorschriften vorläufig noch in Wirksamkeit.

**Moering m. p.**

Feldmarschall-Lieutenant.